



**006/25**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Teltow-Fläming zum Bundesprogramm Breitbandförderung "Graue Flecken"

Organisationseinheit:

Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge

Geplante  
Sitzungstermine

Ö / N

Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen  
(Entscheidung)

25.02.2025    Ö  
12.03.2025    Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Den Abschluss der Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Aufgaben des Breitbandausbaus nach dem Förderprogramm "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 - Graue Flecken)" mit dem Landkreis Teltow-Fläming.

### Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht                       besteht für:

### Begründung

Am 27.05.2020 wurde durch die Zossener Stadtverordnetenversammlung der Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Teltow-Fläming zum Breitbandausbau im Rahmen des bisherigen sogenannten „Weiße-Flecken-Programms" beschlossen. Der derzeit laufende Ausbau im Rahmen dieses Förderprogramms wird voraussichtlich im ersten Quartal 2026 abgeschlossen sein. Hierbei wurden alle Anschlussadressen mit einer technisch verfügbaren maximalen Downloadgeschwindigkeit von weniger als 30 Mbit/s erfasst und in den geförderten Ausbau aufgenommen.

Schon jetzt sind die steigenden Anforderungen an die zu übertragenden Datenmengen erkennbar. Anwendungen wie Videokonferenzen, Streaming von hochauflösenden Inhalten, E-Learning und Cloud-Dienste benötigen hohe Bandbreiten, die nur über Glasfaser zuverlässig bereitgestellt werden können. Bund und Länder unterstützen daher weiterhin den Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze in Gebieten, in denen kein marktgetriebener Ausbau erfolgt. In der neuen Gigabitförderung 2.0 des Bundes, dem sogenannten „Graue-Flecken-Programm“, werden alle Adressen im Breitbandausbau gefördert bei denen die technisch verfügbare maximale Downloadgeschwindigkeit weniger als 100 Mbit/s beträgt und kein privatwirtschaftlicher Ausbau absehbar ist.

Der Landkreis Teltow-Fläming möchte den geförderten Glasfaserausbau in unserer Region kontinuierlich fortsetzen und einen Antrag zur Gigabitförderung 2.0 stellen. Der Landkreis strebt derzeit an, den Prozess der Beantragung für die Gigabit 2.0 Förderung zu beginnen und weiterhin federführend für alle Gemeinden des Landkreises die Aufgabe des Glasfaserausbaus voranzutreiben. Der Glasfaserausbau ist ein komplexes Projekt, das sowohl technisches Know-how als auch personelle Ressourcen erfordert. Der Landkreis beabsichtigt den Glasfaserausbau als großflächiges Projekt weiter zu koordinieren und die notwendige Expertise bereitzustellen. Durch das Zusammenführen größerer Projekte über Gemeindegrenzen hinaus sollen Skaleneffekte für eine erfolgreiche Antragstellung generiert werden. Auf diese Weise werden redundante Strukturen vermieden und eine einheitliche Infrastruktur im Landkreis hergestellt. Weiterhin erhofft sich der Landkreis Teltow-Fläming durch eine gemeinsame Antragstellung für die Kommunen einen erfolgreichen Zuschlag beim Fördermittelgeber und in der Folge bessere Konditionen bei der Ausschreibung und Vergabe der entsprechenden Aufträge.

Die Finanzierung des Breitbandausbaus erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie Gigabit 2.0 Bund sowie der Förderung durch das Land Brandenburg und beinhaltet gegebenenfalls einen Eigenmittelbeitrag der zuwendungsfähigen Ausgaben. Gemäß Präambel der angefügten Vereinbarung zielt der Landkreis bei der Antragstellung darauf ab, dass kein Eigenmittelbeitrag erforderlich wird. Die Höhe eines etwaig erforderlichen Eigenmittelbeitrags steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht fest und ergibt sich erst aus dem finalen Fördermittel- und Zuwendungsbescheid bzw. lässt sich auf dessen Grundlage ermitteln. Gemäß § 6 Abs. 1 der angefügten Kooperationsvereinbarung gilt diese für den Zeitraum bis zum Vorliegen des vorläufigen Fördermittelbescheids. Zu diesem Zeitpunkt (geplant 02/2026) soll eine Kostenschätzung auf Basis von Markterkundungsverfahren (Erfassung förderfähiger Adressen) und Branchendialog mit den privaten Telekommunikationsunternehmen (zu beabsichtigtem privatwirtschaftlichem Ausbau) je gebildeten Gebietslosen vorliegen und auf Grund der dann vorliegenden Förderquoten können gegebenenfalls erforderliche Eigenmittelbeiträge ermittelt werden. Inwieweit gegebenenfalls zu leistende Eigenmittelbeiträge dann durch den Landkreis oder die jeweiligen Kommunen getragen werden Bedarf der Regelung in einer zusätzlichen Vereinbarung, welche dann der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.

### Finanzielle Auswirkungen

Ja  Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

### Anlage/n

1	250131 - Kooperationsvereinbarung Breitbandförderung Graue Flecken LK TF
---	--

## **Zwischen dem**

Landkreis Teltow-Fläming,  
vertreten durch die Landrätin, Frau Kornelia Wehlan  
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

- im Folgenden Landkreis genannt -  
und

der Stadt Zossen  
15806 Zossen, Marktplatz 20

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Wiebke Şahin-Connolly  
- im Folgenden Gemeinde genannt –

**wird folgende Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus nach dem Förderprogramm**

**„Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit 2.0) „Graue Flecken“**

**von der Gemeinde nebst koordinierender Durchführung des Ausbaus durch den Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossen.**

### **Präambel**

Ziel dieser Vereinbarung ist, die Räume mit einer Gigabit - Internetanbindung auszubauen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen die Nutzung des Bundesförderprogramms zum Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland

- Förderprogramm nach der Gigabitrichtlinie 2.0 des Bundes „Graue Flecken“.

Zur Unterstützung dieses Ziels ist geplant, dass der Landkreis den Breitbandausbau im Gemeindegebiet koordinierend durchführt und einen Förderantrag entsprechend genannter Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung stellt.

Im Falle positiver Förderentscheidungen wird der Landkreis im Rahmen einer (europaweiten) Ausschreibung ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen ermitteln, welche im Gemeindegebiet mithilfe einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung bzw. einer Förderung im Rahmen des Betreibermodells den Breitbandausbau durchführen und ein entsprechendes Dienstangebot für die Endkunden sicherstellen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gehört es zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, einen ausreichenden Breitbandzugang zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Bedeutung des Internets für Bürger und wirtschaftliche Betätigung in der Gemeinde hat diese Aufgabe ein besonderes Gewicht, Insbesondere angesichts des überregionalen bzw. kreisweiten Charakters des Breitbandausbaus halten es die Vertragsparteien für geboten, die Beantragung von Fördermitteln für den Breitbandausbau dem Landkreis zu übertragen.

Der Landkreis bei der Antragstellung zielt darauf ab, dass kein Eigenmittelbetrag erforderlich wird.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Bundes geförderte Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Aufgabenübernahme und koordinierende Durchführung des Breitbandausbaus**

(1) Der Landkreis übernimmt gemäß § 123 Abs. 2 und 3 BbgKVerf für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Gigabit Richtlinie 2.0“ (Graue Flecken) in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 (Änderung vom 30.04.2024) von der Gemeinde die Aufgabe des Breitbandausbaus für das Gemeindegebiet einschließlich sämtlicher zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse sowie der eigenverantwortlichen Finanzierung. Die Übernahme dient dem Zweck des gemeindeweiten Breitbandausbaus. Die Aufgabenübernahme erfolgt im Hinblick auf eine einheitliche Koordinierung zur Herstellung eines überörtlichen leistungsstarken Breitbandnetzes im gesamten Kreisgebiet.

(2) Aufgrund dieser Vereinbarung und in Anbetracht der weiteren durchgeführten bzw. geplanten Vereinbarungen mit anderen Gemeinden im Kreisgebiet übernimmt der Landkreis koordinierend die Beantragung von Fördermitteln. Letzteres umfasst die Vorbereitung, die Durchführung und die Umsetzung des Breitbandausbaus.

(3) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.

(4) Die Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 endet mit Abschluss des Förderprogramms (Gigabitrichtlinie 2.0), sofern die zuständige Behörde die Konformität des geförderten Breitbandausbaus mit dem Förderbescheid bestätigt. Im Übrigen werden sich die Vertragsparteien zur Beendigung der Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 rechtzeitig ins Benehmen setzen.

## **§ 3 Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer rationellen, partner- und kundenfreundlichen Kooperation beim Breitbandausbau. Die Kooperationsverpflichtung umfasst insbesondere die notwendigen und sachdienlichen Auskünfte, Unterstützungen und Rücksichten zur Optimierung des Vertragszweckes und der zügigen Durchführung von erforderlichen Genehmigungsverfahren.

(2) Die Gemeinde wird dem Landkreis alle für den Breitbandausbau erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit der Aufgabenübernahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Vereinbarung auch die datenschutzrechtliche Verantwortung von der Gemeinde auf den Landkreis übergeht.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Durchführung des Breitbandausbaus durch den Landkreis.

(4) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die wesentlichen Vorgänge beim Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Unterlagen und Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bzw. konkurrierende Unternehmen bestimmt sind.

#### **§ 4 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Die Finanzierung des Breitbandausbaus erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie Gigabit 2.0 Bund sowie der Förderung durch das Land Brandenburg und beinhaltet einen Eigenmittelbeitrag der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(2) Die Höhe des endgültigen Eigenmittelbeitrags steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung noch nicht fest und ergibt sich aus dem finalen Fördermittel- und Zuwendungsbescheid bzw. lässt sich auf dessen Grundlage ermitteln.

(3) Verwaltungskosten für die koordinierende Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus bzw. für die Durchführung dieser Vereinbarung werden nicht erhoben.

#### **§ 5 Haftung**

Jede Vertragspartei haftet für Schäden und Nachteile, die der anderen Vertragspartei infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung**

(1) Die Kooperationsvereinbarung gilt für den Zeitraum bis zum Vorläufigem Fördermittelbescheid. Zu diesem Zeitpunkt (geplant 02/2026) liegt eine Kostenschätzung je Los vor.

(2) Diese Kooperationsvereinbarung kann von der Gemeinde gekündigt werden, wenn für die Ausbaugebiete im Gemeindegebiet bis zum letzten möglichen Termin kein Fördermittelantrag gestellt worden ist.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 7 Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Wird diese Vereinbarung gekündigt oder endet sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2, setzen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der weiteren Durchführung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet ins Benehmen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

---

Frau Wiebke Şahin-Connolly Bürgermeisterin

---

Kornelia Wehlan, Landrätin